



## Mitglieder-Service – Übersicht

# EAG-Förderung Investitionszuschuss Photovoltaik 2022

Förderung für die **Neuerrichtung oder Erweiterung von PV-Anlagen** und damit in Zusammenhang **gleichzeitig errichtete neue Stromspeicher** im Kalenderjahr 2022

- **Antragsteller\*in** kann sein eine **natürliche oder juristische Person**.
- Die **Antragstellung** ist **vor Projektstart erforderlich**. Vor Antragstellung dürfen die Arbeiten noch nicht begonnen haben oder rechtsverbindlich beauftragt worden sein. Falls erforderlich müssen Anzeigen/Genehmigungen bereits vorliegen (siehe v.a. auch § 9 VO).
- Kann der Antrag aufgrund beschränkter Fördermittel nicht gefördert werden, ist eine neuerliche Projekteinreichung möglich. Handelt es sich um das exakt gleich Projekt bleibt der Anreizeffekt und damit die Förderwürdigkeit erhalten, auch wenn zwischenzeitlich mit den Arbeiten begonnen wurde. (Zu § 4 Erläuterungen)
- **Antragstellung** ist **nur zu den vorgegebenen Fördercalls** möglich.
- **Antragstellung** erfolgt auf **elektronischem Weg bei der EAG-Abwicklungsstelle (OeMAG)**.
- Der **aktuelle Stand der Technik** ist **einzuhalten** und die Anlage ist **von einer befugten Fachfirma fach- und normgerecht zu erreichen/erweitern**.
- Errichtung nur eines **Stromspeichers allein** wird **nicht gefördert**. Die Erweiterung eines vorhandenen Stromspeichers ist ebenso nicht förderfähig.
- Bei Freiflächenanlagen ist, falls eine **Umzäunung** erforderlich ist, die **Querbarkeit** (insb. für Kleinsäuger, Reptilien, Amphibien) **zu gewährleisten**, bspw. durch Abstand Zaun zu Boden mind. 20 cm, oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich. Bescheidaufgaben sind jedoch umzusetzen;
- **Anlagen auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche** oder einer **Fläche im Grünland**:
  - rückstandslose Rückbaubarkeit der Anlage (Anlageninfrastruktur, Fundamentierung, Verankerung) ist sicherzustellen. Kommt es beim Auf- oder Abbau der Anlage zu einer Verschlechterung der Bodenstruktur, müssen geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenstruktur ergriffen werden, um den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wiederherzustellen;
  - Abstand der Modultischunterkante zum Boden muss mind. 80 cm betragen, Reihenabstände, gemessen zwischen den gegenüberliegenden Modulflächen, mind. 2 Meter betragen. Ausgenommen davon innovative Photovoltaikanlagen;
  - Fünf von neun Bewirtschaftungs- bzw. Biodiversitätsmaßnahmen sind einzuhalten (siehe § 6 VO), gilt nicht für Agri-Photovoltaikanlagen und innovative Anlagen
- **Vergaberechtlichen Bestimmungen sind zu beachten**; unterliegt der Förderwerber keinen vergaberechtlichen Bestimmungen, kann die EAG-Förderabwicklungsstelle den Förderwerber im Bedarfsfall (soweit in Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig), auffordern, zu Vergleichszwecken zumindest zwei Angebote einzuholen und vorzulegen;
- Die **Höhe des Investitionszuschusses** für PV-Anlagen hängt **von der Anlagengröße** ab; Zuteilung in vier Kategorien:

Kategorie A	bis 10 kWp (mit/ohne Stromspeicher)
Kategorie B	> 10 bis 20 kWp (mit/ohne Stromspeicher)
Kategorie C	> 20 bis 100 kWp (mit/ohne Stromspeicher)
Kategorie D	> 100 bis 1.000 kWp (mit/ohne Stromspeicher)

- Fördersätze und Reihung der Förderanträge:

Kategorie A	Fixer Fördersatz, Reihung nach First Come-First Serve
-------------	---

Kategorie B	Max. Fördersatz; zwingende Angabe des Förderbedarfs/kWp (bis zum max. Fördersatz). Reihung erfolgt nach Höhe des angegebenen Förderbedarfs („verkehrtes Bieterverfahren“)
Kategorie C	
Kategorie D	

Stromspeicher	Fixer Fördersatz, Reihung an zwingend einzureichende PV-Anlage gekoppelt
---------------	--

- **Kombinationen mit weiteren bundes-, landes- und gemeinderechtlichen Förderungen** grundsätzlich möglich in den PV-Kategorien A, B und C (mit und ohne Stromspeicher) unter Einhaltung der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen möglich.

## FÖRDERBUDGET 2022

Kategorie A	110 Mio. Euro
Kategorie B	50 Mio. Euro
Kategorie C	40 Mio. Euro
Kategorie D	40 Mio. Euro

## ZEITRAUM DER FÖRDERCALLS

Folgende Fördercalls finden in den einzelnen Kategorien statt.

### Kategorie A

4 Fördercalls im Jahr 2022:

- 21.04.2022 – 19.05.2022 – Start vermutlich ab 17 Uhr
- 21.06.2022 – 19.07.2022
- 23.08.2022 – 20.09.2022
- 18.10.2022 – 15.11.2022

### Kategorie B

4 Fördercalls im Jahr 2022:

- 01.04.2022 – 02.06.2022 – Start vermutlich ab 17 Uhr
- 21.06.2022 – 19.07.2022
- 23.08.2022 – 04.10.2022
- 18.10.2022 – 29.11.2022

### Kategorie C

3 Fördercalls im Jahr 2022:

- 21.04.2022 – 02.06.2022 – Start vermutlich ab 17 Uhr
- 23.08.2022 – 04.10.2022
- 18.10.2022 – 29.11.2022

### Kategorie D

3 Fördercalls im Jahr 2022:

- 21.04.2022 – 02.06.2022 – Start vermutlich ab 17 Uhr
- 23.08.2022 – 04.10.2022
- 18.10.2022 – 29.11.2022

## BERECHNUNG DER FÖRDERHÖHE

Die **Höhe der Förderung** berechnet sich **anhand folgender Kriterien**, wobei der **geringste errechnete Fördersatz aus den drei Kriterien herangezogen** wird. Vergleichsbasis sind die umweltrelevanten Mehrkosten der PV-Anlage gegenüber den Kosten einer weniger umweltfreundlichen Stromerzeugungsanlage

- a) Absoluter Fördersatz/kWp oder
- b) Max. 30% der Investitionskosten
- c) Für Unternehmen gelten folgende Sätze: Kleine/Mittlere/Große Unternehmen gilt max. 65/55/45 Prozent der förderfähigen Kosten (netto)

Beachte: Nicht alle Kosten sind förderfähig (§ 10 Abs. 4 VO)

### Absolute Fördersätze

Kategorie A	285 €/kWp
Kategorie B	250 €/kWp (maximal)*
Kategorie C	180 €/kWp (maximal)*
Kategorie D	170 €/kWp (maximal)*
Stromspeicher	200 €/kWh

\* Reihung nach zwingend anzugebendem Förderbedarf. Daher: Angabe des max. Förderbedarf oder geringer (Nach Fristende: Reihung von geringster bis höchster Förderbedarf; bei gleich hohen Förderbedarfen verschiedener Förderwerber zusätzlich nach Einreichdatum)

### ZUSCHLÄGE IN DER FÖRDERHÖHE FÜR INNOVATIVE ANLAGEN

Innovative PV-Anlagen erhalten einen **Zuschlag von 30%**. Als Innovative PV-Anlagen zählen (§6 Abs. 5 VO)

- **Gebäudeintegrierte Anlagen** mit mind. einer der folgenden Funktionen:
  - mechanische Steifigkeit oder strukturelle Integrität;
  - primärer Wetterschutz, Beschattung oder Wärmedämmung;
  - Brand- oder Lärmschutz;
  - Trennung zwischen Innen- und Außenbereich; Schutz oder Sicherheit.
- **Schwimmende Anlagen** auf durch bauliche Eingriffe geschaffenen Wasserkörper
- Anlagen als **Parkplatzüberdachung** auf befestigten Flächen bei zumindest 10 Stellplätzen/ Fahrradabstellplätzen;
- Anlagen an **Lärmschutzwänden** und **-wällen** sowie **Staumauern**;
- **Agri-Photovoltaikanlagen**, wenn **vertikal** montierte PV-Module oder **aufgeständerte** Module mit einer Höhe der Modultischunterkante von mindestens zwei Metern über ebenem Boden.

### ABSCHLÄGE IN DER FÖRDERHÖHE FÜR ANLAGEN AUF LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN FLÄCHEN ODER EINER FLÄCHE IM GRÜNLAND

Anlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche oder einer Fläche im Grünland erhalten einen **Abschlag von 25 %** auf den Fördersatz (§6 VO)

#### Ausnahmen:

- eine **Agri-Photovoltaikanlage**. Vorgaben: Landwirtschaftliche Hauptnutzung (im Fall von tierischen Erzeugnissen mind. 0,3 Großvieheinheiten/Hektar) und gleichmäßige Verteilung der PV-Module über die Gesamtfläche; mind. 75 % der Gesamtfläche muss zur LW-Produktion genutzt werden
- **PV auf/an einem Gebäude** oder einer baulichen Anlage und das oder die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus Photovoltaikanlagen zumindest drei Jahre vor Antragstellung auf Förderung fertiggestellt wurde
- eine Anlage **auf** einem durch bauliche Eingriffe **geschaffenen Wasserkörper**
- eine Anlage auf einer **geschlossenen oder genehmigten Deponiefläche** oder einer **Altlast**
- eine Anlage auf einem **Bergbau- oder Infrastrukturstandort**
- eine Anlage auf einer **militärischen Fläche** mit Ausnahme von militärischen Übungsgeländen

### ERFORDERLICHE UNTERLAGEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG

Erforderliche Informationen/Unterlagen im Zuge der Antragstellung (§9 VO):

- Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung des Förderwerbers; Bei Unternehmen weiters u.a. Firmenbuchnummer, Name und Größe des Unternehmens/Anzahl der Mitarbeiter)

- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns der Arbeiten und des Abschlusses;
- Standort oder geplanten Standort des Vorhabens;
- Kosten des Vorhabens;
- Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.
- Technische Projektbeschreibung
- Bestätigung über die Möglichkeit eines Anschlusses an das Bahnstromnetz/öffentliche Netz
- Zusammenstellung der Investitionskosten
- Nachweis über die erforderlichen Genehmigungen in erster Instanz oder Anzeigen
- Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der vorgegebenen Parameter der Ausgestaltung einer PV-Freiflächenanlage auf landwirtschaftl. genutzter Fläche oder Grünland (§9 Abs. 2 Z 3 VO)

**Bei Agri-Photovoltaikanlagen (§ 6 Abs. 3 VO) sowie innovativen Agri-Photovoltaikanlagen (§ 6 Abs. 5 Z 5 VO):** Vorlage eines landwirtschaftlichen Nutzungskonzept zur Darstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Inhalt Nutzungskonzept:

- allgemeinen Informationen zum Landwirtschaftsbetrieb (Betriebsnummer, Besitzverhältnisse, Betriebsgröße, aktuelle sowie geplante Produktion)
- Detaillierte Beschreibung welche Art der landwirtschaftlichen Hauptnutzung in den zehn Jahren nach Inbetriebnahme geplant ist
- Informationen zur gleichmäßigen Verteilung der PV-Module auf der Gesamtfläche, sodass die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche auf mindestens 75% der Gesamtfläche in einer für eine landwirtschaftliche Nutzung üblichen Weise möglich ist. Abstand zwischen den einzelnen Pfosten relativ zur Bewirtschaftungslinie muss so groß sein, dass die geplante Landnutzungsform zur Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen möglich ist. Die Art der Aufständigung muss die Bearbeitbarkeit der Fläche sicherstellen.
- Informationen zum Flächenverlust: Der Flächenverlust an der Gesamtfläche durch Aufbauten, Unterkonstruktionen sowie Anlageninfrastruktur darf höchstens 7% der Gesamtfläche betragen. Die restliche Fläche muss für Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität genutzt werden. Bei Schotterung muss Schotterrasen verwendet werden.
- Abgabe einer Verpflichtungserklärung, dass die Bewirtschaftung der gesamten landwirtschaftlich nutzbare Fläche sichergestellt ist; die Wasserverfügbarkeit an die Wachstumsbedingungen der Kultur und Biodiversitätsflächen angepasst ist. Auf eine möglichst homogene Verteilung des Niederschlagswassers auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche geachtet wird; Das Auftreten von Erosion und Verschlammung auf Grund von Wasserabtropfkanten durch die Konstruktion der Anlage minimiert wird.

Änderungen der landwirtschaftlichen Nutzung nach Errichtung der Anlage sind unter Einhaltung der Vorgaben und Freigabe der Förderstelle zulässig. Bei Vorliegen eines unzureichenden Nutzungskonzeptes wird von einer Gewährung des Investitionszuschusses abgesehen.

#### **VORAUSSETZUNG ZUR ABRECHNUNG**

- **Auszahlung** des Zuschusses erfolgt **nach erfolgter Inbetriebnahme** der Anlage **und Prüfung der Endabrechnung**
- Die **Abrechnung** der Anlage **hat innerhalb von 6 Monaten** nach Ende der Frist für die Inbetriebnahme bei der Förderstelle auf elektronischem Weg zu erfolgen (siehe §13 VO). **Verlängerung einmalig möglich**, andernfalls Verfall der Förderung.
- **Eintragung** in die **Herkunftsnachweisdatenbank** erforderlich und wird ggf. von Förderstelle übernommen
- **Verzögerungen** oder **wesentliche Änderungen des Projektes** sind **umgehend** der Förderstelle **zu melden und ihrerseits zu prüfen/erlauben**.
- Erforderliche **Unterlagen für Abrechnung**:
  - Rechnungen und Zahlungsnachweise (Barzahlungen sind ausgeschlossen)
  - Nachweis über die Inbetriebnahme
  - Vollständiges Prüfprotokoll eines befugten Unternehmers

- Fotos der Anlage (Front- und Seitenansicht, falls möglich auch Rückansicht) samt Wechselrichter und Fotos der Gesamtfläche (Überprüfung der Vorgaben § 4 und § 6 VO)
- Nachweis über Anschluss an das öffentliche Netz oder das Bahnstromnetz.
- Bei Bedarf können seitens Förderstelle weitere Unterlagen eingefordert werden.
- **Bücher und Belege** sind für **10 Jahre** nach Ende der Auszahlung **aufzubewahren**.
- Über **Änderungen der landwirtschaftlichen Nutzung** bei Agri-Photovoltaikanlagen ist **die Förderstelle unverzüglich zu informieren** und ihrerseits zu prüfen/erlauben.
- Werden Fördervorgaben nicht eingehalten sind gewährte Förderungen zurückzuzahlen (siehe §15 VO).

### **ERRICHTUNGSFRIST**

Für eine erfolgreiche Ausschüttung einer Förderung müssen **gesetzlich festgelegte Inbetriebnahmefristen/Errichtungsfristen** eingehalten werden. Wichtig, eine **Fristverlängerung kann nur beantragt werden, wenn** die Verzögerung für eine Inbetriebnahme **nicht selbst verschuldet** ist. (§ 55 Abs 8 EAG und § 56 Abs 14 EAG)

- PV-Anlage < 100 kW: 6 Monate nach Abschluss des Fördervertrages; 3 Monate Verlängerung möglich
- PV-Anlage < 100 kW: 12 Monate nach Abschluss des Fördervertrages; 3 Monate Verlängerung möglich
- Stromspeicher: Die Errichtungsfrist des Stromspeichers richtet sich nach der Errichtungsfrist der dazugehörigen PV-Anlage